Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern

per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Liestal, 14. Februar 2023 er

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 2. November 2022 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Filmverordnung (FiV) sowie die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

### Einleitende Bemerkungen

Wir beurteilen die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.1), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.11) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Wir begrüssen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richtet, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen. Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV ausführlich geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Im Folgenden werden ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln angeführt.

## Änderung der Filmverordnung FiV

In Art. 18 wird die Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission geregelt:



# Art. 18: Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

Die eidgenössische Filmkommission vereint Fachleute aus dem audiovisuellen Sektor, namentlich aus den Bereichen Filmschaffen, Verbreitung von Filmen, Filmrecht, neue Technologien, Filmkultur und Filmmärkte.

Die Anpassungen der Kommissionszusammensetzung mit dem entsprechenden Fokus auf die unterschiedlichen betroffenen Bereiche, sind sehr zu begrüssen. Hier ist zu unterstreichen, dass bei der Zusammensetzung der Kommission auf Diversität und Ausgeglichenheit (sprachlich, regional, fachlich, Herkunft usw.) geachtet werden soll.

#### Weitere Hinweise:

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.
- In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Film-kommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder wurde angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

# **Neue Verordnung FQIV**

In den Art. 11 und 12 wird geregelt, welche Aufwendungen für Filme resp. das unabhängige Filmschaffen angerechnet werden können:

## Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten:
- c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.

In der gewählten Formulierung bzw. Auswahl werden zwar Animationsfilme von mindestens 5 Minuten aufgeführt, Kurzfilme im Allgemeinen jedoch nicht. Wir regen an, die Aufnahme der Kategorie Kurzfilme zu prüfen.

Art. 12, Abs. 3: Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der



Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.

Zu prüfen wäre hier ein Zusatz, der festlegt, dass die gennannten Vereinbarungen bzw. Verträge auf Branchenüblichkeit basieren.

### Weitere Hinweise:

- In Art. 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art. 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als f\u00f6rderf\u00e4hig zul\u00e4sst, auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme f\u00f6rderf\u00e4hig, die nicht strikt werbewirksam sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens f\u00f6rdern. Unseres Erachtens sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert f\u00f6rderf\u00e4hig sein und wir m\u00f6chten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art. 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4
  Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen.
  Die Gründe dafür sind unklar.
- In Art. 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Damit verbunden sind die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art. 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- Betreffend Art. 13 möchten wir darauf hinweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz, URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Zudem verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Wir regen an, diesem Problem in den Bestimmungen in Art. 13 entgegenzuwirken.
- In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die



- über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.
- In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund des Texts nicht klar wird, ob dabei Serien inkludiert sind.

Im Übrigen weisen wir auf die Stellungnahme des Verbands Filmregie und Drehbuch Schweiz (ARF/FDS) hin. Den in der Branche breit abgestützten Antrag, eingereicht durch den ARF/FDS, betrachten wir als prüfenswert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin